

**ERLASS ZUR UMSETZUNG DER EINRICHTUNGSBEZOGENEN IMPFPFLICHT
NACH § 20a IfSG IN THÜRINGEN**

hier:

Musterbescheid einer konkretisierenden Verbotsanordnung gegen die betroffene Person bei Verstößen gegen § 20a Abs. 3 Satz 5 IfSG
III.D des Erlasses

Gesundheitsamt...

E N T W U R F

Datum

Adresszeile

Az.

-Zustellung durch Post mit Zustellungsurkunde-¹

An

die Person, die ab dem 16.03.2022 für die Einrichtung/das Unternehmen ohne Vorlage eines Immunitätsnachweises tätig geworden ist

Adresszeile

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
Verbot des Tätigwerdens in *der Einrichtung/dem Unternehmen ...***

Sehr geehrte Frau/Herr ...,

hiermit ergeht folgender Bescheid:

1. Ihnen wird untersagt, in *der Einrichtung/ dem Unternehmen ...* tätig zu werden.
2. Das Verbot gilt ab Bekanntgabe dieses Bescheides bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022².
3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall, dass Sie der Anordnung in Ziffer 1 und 2 nicht nachkommen, wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von ...Euro angedroht.
5. [Kostenentscheidung]

Gründe

I.

Uns ist bekannt geworden, dass Sie *zumindest an folgenden Tagen ... und .../ ab dem ...* in *der Einrichtung/ dem Unternehmen ...* tätig wurden, ohne vor Beginn der Tätigkeit dort der

¹ Eine Abschrift des Bescheids auch an Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung übersenden, siehe Erlass Punkt III.E letzter Abschnitt.

² Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft.

Leitung der Einrichtung/des Unternehmens einen Impfnachweis, Genesenennachweis, ein ärztliches Kontraindikationszeugnis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Sie sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befinden, vorzulegen.

Mit Schreiben vom ... wurden Sie davon in Kenntnis gesetzt, dass beabsichtigt ist, Ihnen das Tätigwerden *in der Einrichtung/ dem Unternehmen* ... zu untersagen. Sie hatten die Gelegenheit, sich innerhalb einer gesetzten Frist hierzu zu äußern. *Von dieser Gelegenheit machten Sie allerdings keinen Gebrauch./ Mit Schreiben vom ... teilten Sie mit, dass...*

II.

1.

Gegen Sie ist nach § 20a Abs. 3 Satz 5 IfSG ein Tätigkeitsverbot auszusprechen.

Das Gesundheitsamt ist für diese Entscheidung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG). Danach ist in Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebsstätten, auf die Ausübung eines Berufs oder auf eine andere dauernde Tätigkeit beziehen, die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben wird oder der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird.

Eine vorherige Anhörung nach § 28 Abs. 1 ThürVwVfG hat mit Schreiben vom ... stattgefunden. (ggf. weiter:) *Da Sie sich daraufhin nicht bei unserer Behörde innerhalb der eingeräumten Frist gemeldet haben, erfolgt, wie im Anhörungsschreiben angekündigt, eine Entscheidung in der Sache nach Aktenlage.*

Das Verbot ergibt sich aus § 20a Abs. 3 Satz 5 IfSG. Danach müssen Personen, die ab dem 16. März 2022 in den in § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen/Unternehmen tätig werden sollen, der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Immunitätsnachweis vorlegen. Ein solcher ist ein Impf- bzw. Genesenennachweis i.S.v. § 20a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann, § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG. Zudem kommt als Immunitätsnachweis gem. § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 IfSG die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass sich die betroffene Person im ersten Schwangerschaftsdrittel befindet, in Betracht. Kommen die Personen dieser Vorlagepflicht nicht nach, folgt das Tätigkeitsverbot unmittelbar aus dem Gesetz. Von einer nach § 20a Abs. 3 Satz 6 IfSG möglichen Ausnahme wurde in Thüringen kein Gebrauch gemacht, weshalb gemäß § 20a Abs. 3 Satz 5 IfSG das Tätigkeitsverbot unmittelbar gilt.

Hält sich die Person nicht an das Verbot und wird sie dennoch in der Einrichtung tätig, so hat das Gesundheitsamt gegen diese Person ein Tätigkeitsverbot zu erlassen.³

Bei ...⁴ handelt es sich um eine der von § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG umfassten Einrichtungen, nämlich um ein ... nach § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 IfSG.⁵

Da Sie erst nach dem 16. März 2022 für diese Einrichtung/ dieses Unternehmen tätig werden sollten, unterfallen Sie dem Anwendungsbereich des § 20a Abs. 3 Satz 5 IfSG. Folglich hätten Sie vor Beginn Ihrer Tätigkeit der Leitung einen Immunitätsnachweis im zuvor genannten Sinne vorlegen müssen. Das haben Sie jedoch nicht getan. Weder haben Sie vor Beginn Ihrer Tätigkeit der Leitung einen geeigneten Nachweis vorgelegt noch im Rahmen der Anhörung

³ Kein Ermessen, da es ein gesetzliches Verbot ist. Anders bei Bestandskräften, da hat der Gesetzgeber der Behörde ein Ermessen eingeräumt.

⁴ Name der Einrichtung oder des Unternehmens.

⁵ Jeweilige Zuordnung für den konkreten Fall.

eine rechtzeitige Vorlage nachgewiesen, so dass das Tätigkeitsverbot aus § 20a Abs. 3 Satz 5 IfSG unmittelbar greift und Sie nicht in *der Einrichtung/ dem Unternehmen* tätig werden dürfen. Indem Sie dennoch *zumindest an folgenden Tagen ... und .../ab dem... in der Einrichtung/ dem Unternehmen dort untergebrachte Personen pflegten*,⁶ haben Sie gegen dieses Verbot verstoßen. Zur Konkretisierung dieses gesetzlichen Verbots war nunmehr gegen Sie eine Verbotserfügung zu erlassen.

Das Tätigkeitsverbot ist verhältnismäßig. Es dient der Verwirklichung der legitimen gesetzlichen Ziele des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheit vulnerabler Personengruppen. Neben pflegebedürftigen Personen, insbesondere den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen, zählen auch die von Angeboten für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen betreuten Personen und die Personen, die in den weiteren durch den Gesetzgeber in § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG geregelten Einrichtungen und Unternehmen betreut, gepflegt, versorgt oder behandelt werden, typischerweise aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen zu den vulnerablen Personengruppen. Diese Personen sind regelmäßig aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besonders gefährdet und tragen unter Umständen ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe. Da sich in den Einrichtungen und Unternehmen des § 20a Abs. 1 Satz 1 typischerweise eine Vielzahl von vulnerablen Personen oder Personen mit geschwächtem Immunsystem aufhalten, wurde zu deren Schutz eine Pflicht zur Vorlage eines Immunitätsnachweises für in den genannten Bereichen tätige Personen eingeführt. Nachweislich infizieren sich geimpfte und genesene Personen seltener und sind so auch seltener Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2. Da Sie in einem solchen Bereich tätig sind und der Kontakt zu gefährdeten Personengruppen nicht ausgeschlossen werden kann, ist das gegen Sie erlassene Tätigkeitsverbot eine geeignete Maßnahme, um den Schutz dieser Personen zu gewährleisten, da durch diese Maßnahme der vom Gesetz verfolgte Zweck gefördert wird.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, da es an einer gleich geeigneten Maßnahme mangelt, die zur Erreichung des Zweckes gleich wirksam wäre und weniger in Ihre Rechtssphäre eingreift. Das gesetzliche Verbot, einen entsprechenden Immunitätsnachweis vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen, hat Sie nicht vom Tätigwerden ohne Vorlage des entsprechenden Nachweises abgehalten. Ebenso wenig haben Sie im Rahmen der Anhörung, zu welcher wir mit Ihnen mit Schreiben vom ... Gelegenheit einräumten, einen Immunitätsnachweis vorgelegt. Statt des Tätigkeitsverbots genügt es beispielsweise auch nicht, Ihnen lediglich aufzuerlegen, beim Tätigwerden eine qualifizierte Gesichtsmaske i.S.v. § 6 Abs. 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) zu tragen. Diese Maßnahme ist nicht ausreichend, um in gleichem Maße den Schutz der Gesundheit der vulnerablen Gruppen zu gewährleisten. Auch eine regelmäßige Testung kommt nicht als Alternative in Betracht. Diese kann zwar in einem bestimmten Zeitfenster akute Infektionen entdecken und damit das Risiko eines Eintragens in gewissem Umfang verringern, allerdings kann sie keinen gleichwertigen Schutz zu einer nachgewiesenen vollständigen Immunisierung gerade bei Kontakt mit besonders vulnerablen Personengruppen darstellen.

Das Tätigkeitsverbot ist zudem angemessen, da nach der Gesamtabwägung zwischen der Schwere der Belastung und dem Gewicht der erstrebten Vorteile die Zumutbarkeit gewahrt bleibt. Der Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG) durch das Tätigkeitsverbot ist durch die gesetzlichen Zwecke des öffentlichen Gesundheitsschutzes und des Schutzes vulnerabler Personengruppen vor einer COVID-19 Erkrankung gerechtfertigt. Durch die Befristung ist auch aufgrund der Dauer des Verbots ein schonender Ausgleich hergestellt worden. Die dem Tätigkeitsverbot zugrundeliegende Pflicht, erst tätig zu werden, wenn die ein Nachweis über das Vorliegen eines ausreichenden Impfschutzes gegen das SARS-CoV-2 vorgelegt worden ist, berührt zwar das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), allerdings ist der Eingriff durch die damit verfolgten öffentlichen Ziele des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt, denn das Risiko von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist als gering einzustufen. Für

⁶ Genaue Tätigkeit angeben.

die Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen, sieht das Tätigkeitsverbot, wie auch das Gesetz selbst, eine Ausnahme vor, sodass auch hierdurch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gewahrt bleibt.

2.

Die Befristung des Tätigkeitsverbotes ergeht aufgrund von § 36 Abs. 1 Halbs. 2 ThürVwVfG. Danach darf ein Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn durch diese sichergestellt werden soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Wegen der Befristung des dem Tätigkeitsverbot zugrundeliegenden Gesetzes ist auch ein darauf gestütztes Verbot zu befristen. Da das zugrundeliegende Gesetz zum 31. Dezember 2022 außer Kraft tritt, wurde auch das Tätigkeitsverbot bis dahin befristet.

3.

Das befristete Tätigkeitsverbot wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgrund des deutlich überwiegenden öffentlichen Vollzugsinteresses für sofort vollziehbar erklärt.⁷

Variante 1

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Tätigkeitsverbots ist insbesondere durch das Schutzbedürfnis der zu pflegenden, zu betreuenden, zu versorgenden Personen der Einrichtung/des Unternehmens und das bestehende hohe Gesundheitsrisiko begründet.⁸ Mit der Vollziehung abzuwarten, bis sämtliche Rechtsbehelfe ausgenutzt wurden, ist nicht zumutbar.

Variante 2

Da Sie trotz des bereits greifenden gesetzlichen Verbotes weiterhin in der Einrichtung/dem Unternehmen tätig geworden sind, besteht vorliegend die begründete Besorgnis, dass Sie ansonsten auch im Zeitraum bis zur Bestandskraft des Bescheides weitere Verstöße gegen § 20a Abs. 3 Satz 5 IfSG begehen und damit einhergehend weiterhin eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der zu pflegenden, zu betreuenden oder zu versorgenden Personen der Einrichtung/des Unternehmens ... verursachen. Hierbei handelt es sich um eine nicht hinnehmbare Gefahr für die Gesundheit der betroffenen Personen, die in diesem Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des hier getroffenen Verbots begründet. Demgegenüber vermag Ihr Aussetzungsinteresse nicht überwiegen.

4.

Die Androhung des Zwangsgeldes in Nr. 4 stützt sich auf §§ 46, 44 Abs. 1, 2 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG), wonach ein Verwaltungsakt mit Zwangsmitteln vollstreckt werden kann. Vorliegend wurde das Zwangsmittel des Zwangsgeldes gemäß § 48 ThürVwZVG gewählt. Wird die Verpflichtung zu einem Unterlassen nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsschuldner zu dem geforderten Unterlassen durch die Festsetzung eines Zwangsgeldes

⁷ Es ist für jeden Fall gesondert zu prüfen, ob die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet ist.

⁸ Ggf. besondere Umstände des Einzelfalls benennen, z.B. hoher Altersdurchschnitt der Patient:innen, viele mit schweren Vorerkrankungen.

anhalten. Das Zwangsgeld beträgt dabei mindestens zehn und höchstens zweihundertfünfzigtausend (250.000) Euro, § 48 Abs. 2 Satz 1 ThürVwZVG.

Die Androhung des Zwangsgeldes in der Ihnen gegenüber angedrohten Höhe ist erforderlich, aber auch ausreichend, um das Tätigkeitsverbot durchzusetzen bzw. zu erzwingen. Ein milderer Zwangsmittel ist nicht ersichtlich. Die Höhe des Zwangsgeldes erscheint unter Berücksichtigung Ihrer finanziellen Verhältnisse und dem zu verhindernden Tätigwerden zum Schutz der vulnerablen Personengruppe als angemessen.

[5.

Begründung der Kostenentscheidung]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei

(der erlassenden Behörde)

Widerspruch erheben.

Hinweis:

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Wenn Sie nach Erlass dieses Verbots unserer Behörde einen der in § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG genannten Immunitätsnachweise vorlegen und im Rahmen einer Prüfung keine Zweifel an deren Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit bestehen, wird das Tätigkeitsverbot aufgehoben.

Im Auftrag

Unterschrift